

## Informationen für den mobilen Seefunkdienst

Dieses Informationsblatt soll einen Überblick über die Rechtslage aus dem Bereich des Seefunks (nicht Binnenschiffahrtfunk) geben.

### Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht für Funkanlagen ergibt sich aus dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), kundgemacht mit BGBl. I Nr. 70/2003, in der gültigen Fassung.

*§ 74. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig.*

Funkanlagen im mobilen Seefunkdienst sind zum Beispiel:  
Kurz- und Grenzwellen-Funkanlagen, UKW-Sprechfunkanlagen, EPIRB, AIS-Transponder, INMARSAT-Anlagen, Radargeräte, Navigationsempfänger, etc.

Bewilligungen werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren erteilt. Unabhängig davon gibt es die Möglichkeit, diese auf Antrag jährlich periodisch zu befristen.

### Bewilligungsfähige Funkanlagen

Für das Bewilligungsverfahren schreibt das TKG 2003 vor:

*§ 81. (1) Anträge gemäß § 74 sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:*

- 1. Name und Anschrift des Antragstellers,*
- 2. Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und*
- 3. Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage.*

*Dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der technischen Eigenschaften der Funkanlage sowie die Erklärung über die Konformität des Gerätes anzuschließen.*

Für Funkanlagen gilt grundsätzlich nach dem TKG 2003:

*§ 73. (1) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen.*

Funkanlagen — auch Seefunkanlagen — dürfen nur dann in Verkehr gebracht (verkauft) werden, wenn sie dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), kundgemacht mit BGBl. I Nr. 134/2001, bzw. der EU- Richtlinie 1999/5/EG entsprechen. Das bedeutet nicht, dass eine konkrete Funkanlage auch die Bestimmungen für eine Betriebsbewilligung bereits erfüllt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Handel angebotene Geräte nicht bewilligt werden können.

Gemäß Schiffsausrüstungsverordnung, kundgemacht mit BGBl. Nr. 387/1996 in der gültigen Fassung (siehe auch EU-Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG) gibt es weiters auch Funkanlagen für den Seefunkdienst, die für die Ausrüstung österreichischer Seeschiffe verwendet werden können. Derartige Funkanlagen werden mit der Kennzeichnung „Wheelmark“ bzw. „Steuerrad“ in Verkehr gebracht (verkauft).

Anfragen, ob bestimmte Funkanlagen bewilligungsfähig sind, können von der Fernmeldebehörde nur dann eindeutig beantwortet werden, wenn die für die Funkanlage geltende Konformitätserklärung vorgelegt wird.

Bei Ankauf älterer Funkgeräte oder auch im Falle der Beantragung einer „Übertragung“ einer bestehenden Bewilligung an einen neuen Bewilligungsinhaber ist besondere Vorsicht geboten! Bei einer Übertragung werden ebenso wie bei einem Neuantrag die allgemeinen Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung überprüft.

Die früher zugelassenen DSC-Geräteklassen C, F und G sind für den Gebrauch im mobilen Seefunkdienst nicht mehr zulässig. UKW-Sprechfunkgeräte werden nur bewilligt, wenn die Kanalbelegung den derzeit gültigen Vorschriften entspricht (z.B. Kanal 75 und 76 mit 1 Watt freigeschaltet, Kanäle 87 und 88 nur Simplex im Unterband).

Tragbare UKW-Sprechfunkanlagen für den Seefunkdienst sind auf Motorbooten und Yachten (Kleinfahrzeugen i.S. des Schifffahrtsgesetzes) weder als Ersatz für eine fest eingebaute noch als zusätzliche Funkanlage zulässig.

### **PLB – EPIRB**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein PLB niemals eine EPIRB ersetzen kann! Es ist dies lediglich eine Alternative für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe.

Bei einer Schiffsfunkbewilligung werden PLB anstelle einer EPIRB (P-EPIRB) nur dann bewilligt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. In der Konformitätserklärung muss eindeutig darauf hingewiesen werden, dass eine Verwendung als P-EPIRB bei nicht ausrüstungspflichtigen Schiffen vorgesehen ist
  2. Die PLB wird als EPIRB programmiert wird
  3. Als Kennung ist die von der Fernmeldebehörde zugeteilte MMSI zu programmieren
- Für Yachten mit Zulassung für den Fahrtbereich 4, für die gemäß Ausrüstungsvorschrift eine EPIRB erforderlich ist, kann eine P-EPIRB nur zusätzlich bewilligt werden.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schiffe entsprechend den SOLAS-Bestimmungen.

### **MOB – Man Over Board**

Seit einigen Monaten wird in Fachzeitschriften vermehrt über sogenannte „MOB-device“ berichtet. Ziel dieser Vorrichtungen ist es, über Bord gegangene Personen rasch zu orten und sicher zurück an Bord zu bringen. Diese Geräte weisen jedoch sowohl technische als auch rechtliche Probleme auf, da sie Teile des GMDSS oder der AIS Technik verwenden, ohne dass in diesen Systemen ein Standard für MOB-Geräte vorhanden ist. Bei den derzeit angebotenen MOB-Geräten ist eine Störung des GMDSS oder AIS Systems nicht ausgeschlossen.

Gemäß derzeitigem Standard rät das bmvi ab, MOB-Anwendungen, die sich auf die Technik des GMDSS oder AIS stützen, anzuschaffen. Die IMO und ihre Gremien arbeiten bereits daran, einen entsprechenden Standard für MOB-Geräte und deren Anwendungen zu entwickeln.

### **Verwaltungsstrafbestimmungen: (Auszug aus § 109 TKG 2003)**

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4000 € zu bestrafen, wer

- eine Funkanlage ohne Bewilligung errichtet oder betreibt;
- eine Funkanlage missbräuchlich verwendet;

- eine Funkanlage für einen anderen als bewilligten Zweck, an einem nicht bewilligten Standort  
oder in einem nicht bewilligten Einsatzgebiet betreibt;
- Funksendeanlagen mit nicht bewilligten Frequenzen oder Rufzeichen betreibt;
- Änderungen nicht anzeigt oder angeordnete Änderungen nicht befolgt;
- nicht erforderliche Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist;
- Funkanlagen zur Prüfung nicht an dem dafür bestimmten Ort oder zu dem bestimmten Zeitpunkt bereitstellt;

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 8000 € zu bestrafen, wer

- Funkanlagen kennzeichnet, ohne dazu berechtigt zu sein;
- Funkanlagen kennzeichnet, ohne dass diese mit der zugelassenen Type übereinstimmen;
- Nebenbestimmungen von Bescheiden nicht erfüllt;
- Einer auf Grund des TKG 2003 erlassenen Verordnung oder einem erlassenen Bescheid zuwiderhandelt;
- Den Organen der Fernmeldebehörde das Betreten von Grundstücken oder Räumen verweigert
- Die Durchführung einer Durchsuchung verhindert.

### **Verwaltungsstrafbestimmungen: Funker-Zeugnisgesetz (Auszug aus § 20 FZG)**

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3633 € zu bestrafen, wer

- eine österreichische See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein.

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 € zu bestrafen, wer

- das Funker-Zeugnis oder die Anerkennung des Funker-Zeugnisses bei Ausübung des Funkdienstes nicht mitführt oder nicht vorweist.

### **Wie erlangt man eine Betriebsbewilligung?**

Die Antragstellung soll mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular samt angeführten Beilagen und der Erklärung über die Konformität für jedes beantragte Gerät erfolgen. Nur so können Anträge umgehend bearbeitet und erledigt werden.

Antragsformulare erhalten Sie direkt bei den Fernmeldebüros bzw. bei den Funküberwachungen. Sie sind auch über Internet von der Homepage des BMVIT abrufbar (Adressen siehe letzte Seite). Dem Antragsformular ist auch eine Einverständniserklärung im Hinblick auf die automationsunterstützte Datenübermittlung an die Internationale Fernmeldeunion (ITU), gemäß Artikel 20 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk), beizulegen. Diese Daten umfassen u.a. die Angaben über Kontaktpersonen (Name und Anschrift, Telefonnummern), welche in Notfällen Auskunft für rasche und zielführende Such- und Rettungsoperationen geben können sollten.

Daher sind die gekennzeichneten Felder bei Teilnahme am GMDSS oder bei Verwendung von EPIRB's zwingend auszufüllen.

#### **HINWEIS:**

Es ist nicht zielführend, wenn Sie die Kontaktdaten einer Person angeben, die über den Verlauf Ihrer geplanten Reise auf See keine Angabe machen kann. Die Kontaktperson sollte

von jeder Schiffsreise, die Sie unternehmen informiert sein und über folgende Punkte Auskunft geben können:

- a) Verlauf der Reiseroute
- b) zeitlicher und örtlicher Ablauf der Reise
- c) Anzahl und Namen der Personen an Bord
- d) Alternative Möglichkeiten um mit Ihnen in Kontakt zu treten (z.B. zusätzliches SAT-Telefon)

Es ist in Ihrem Interesse, Änderungen der Kontaktdaten dem Fernmeldebüro bekannt zu geben.

Dem Antragsformular soll auch zu entnehmen sein, welche internationale Gebühren-Abrechnungsstelle für den öffentlichen Nachrichtenaustausch gegebenenfalls gewünscht wird.

**HINWEIS:** Zur Abrechnung allfälliger, über Ihre Bordfunkstelle abgewickelten Vermittlungs- bzw. Gesprächsgebühren in das öffentliche Fernmeldenetz ist ein Vertrag mit einer zugelassenen Abrechnungsstelle erforderlich. Um die internationale Abrechnung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, wurde im Rahmen der Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Artikel 58), für die jeweils zuständige Abrechnungsstelle ein Kode festgelegt (englisch: "Accounting Authority Identification Code" - abgekürzt: AAIC; französisch: „Code d'identification de l'autorité chargée de la compabilité" abgekürzt: CIAC).

Der Antrag muss bei jenem Fernmeldebüro (Adressen siehe letzte Seite), in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Funkanlage betrieben werden soll bzw. in dessen örtlichen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, eingebracht werden.

Die Formulare können auch bei Anträgen auf Abänderung der Bewilligung verwendet werden.

## Gebühren

Anträge und Beilagen unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 sowie nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, in der jeweils gültigen Fassung.

- Gebührengesetz 1957

Anträge sind mit 14,30 €, jeder Beilagebogen ist mit 3,90 €, maximal jedoch mit 21,80 €, zu vergebühren. Diese Gebühren werden mit der Erledigung des Antrages fällig.

- Telekommunikationsgesetz 2003

Das TKG 2003 schreibt in § 82 u.a. vor, dass für Bewilligungen Gebühren zu entrichten sind. Diese sind in der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV), kundgemacht mit BGBl. II Nr. 29/1998, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr.082/2008, veröffentlicht.

1. Bordfunkstelle:	Frequenznutzungsgebühr ..... monatlich	10,90 €
	Frequenzzuteilungsgebühr ..... einmalig	51,00 €
	Abschrift des Bescheides .....	21,00 €

Laut Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung:

2. Bewilligungsverzicht, Bewilligung mit laufenden Gebühren ....	14,30 €
3. Übertragung von Funkanlagen .....	je 14,30 €
4. Änderung Ihrer bestehenden Bewilligung .....	
• geringfügige Änderung wie z.B. Änderung der Funkanlage	14,30 €
• große Änderungen wie z.B. neues Schiff usw.	51,00 €

Die Verrechnung sämtlicher Gebühren erfolgt mittels Erlagschein.

**ACHTUNG:** Soll eine Bewilligung an einen anderen Bewilligungsinhaber übertragen werden, so müssen SOWOHL der bisherige Bewilligungsinhaber ALS AUCH der Übernehmer der Funkanlage den Antrag unterschreiben. Weitere Kosten wie bei Bewilligungserteilung.

## Wo erhalte ich Auskünfte bei weiteren Fragen?

Die vorliegende Überblicksinformation kann zwangsläufig nicht vollständig sein.  
Weitere Informationen finden Sie im Internet: [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

- Telekommunikation /Post

Für detaillierte Fragen wenden Sie sich bitte an den Spezialisten für See- und Binnenschiffsfunk in der Funküberwachung Wien (Telefon: (01) 33181-505). Diesen erreichen Sie werktags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr. Sollte der zuständige Bearbeiter nicht erreichbar sein, so hinterlassen Sie Ihre Rufnummer, oder senden Sie ein Fax oder ein Email.

Anträge auf **Erteilung einer Betriebsbewilligung** richten Sie an das für Ihren Wohnsitz zuständige Fernmeldebüro:

Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland  
Juristischer Dienst  
Höchstädtplatz 3, A-1200 Wien  
Telefon: 01 331 81 - 170  
Fax: 01 334 27 61  
E-Mail: [fb.wien@bmvit.gv.at](mailto:fb.wien@bmvit.gv.at)

Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten  
Juristischer Dienst  
Marburger Kai 43-45, A-8010 Graz  
Telefon: 0316 8079 - 100 oder 101  
Fax: 0316 8079 - 199  
E-Mail: [fb.graz@bmvit.gv.at](mailto:fb.graz@bmvit.gv.at)

Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg  
Juristischer Dienst  
Freinbergstraße 22, A-4020 Linz  
Telefon: 0732 7485 - 10  
Fax: 0732 7485 - 19  
E-Mail: [fb.linz@bmvit.gv.at](mailto:fb.linz@bmvit.gv.at)

Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg  
Juristischer Dienst  
Valiergasse 60, A-6020 Innsbruck  
Telefon: 0512 2200 - 150  
Fax: 0512 29 49 18  
E-Mail: [fb.innsbruck@bmvit.gv.at](mailto:fb.innsbruck@bmvit.gv.at)